



**Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) informiert:**

## **Neue Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung ab 01.01.2024**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Erzgebirgskreises,

nachstehend möchten wir Sie über die wichtigsten Entsorgungsdienstleistungen sowie die Gebühren ab 2024 informieren.

Die Entwicklung der Verwertungs- und Sammelpreise in der Abfallwirtschaft mit einer erheblichen Verteuerung bedingen eine neue Kalkulation der Entsorgungsgebühren und damit verbunden eine geänderte verursacherbezogene Gebührenerhebung.

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten setzt sich auch zukünftig aus einer personenbezogenen Festgebühr und einer Leerungsgebühr für Abfallbehältnisse zusammen.

Die **Festgebühr** beträgt: 22,92 EUR je Person und Jahr

Diese Festgebühr beinhaltet u. a. auch

- Aufwendungen und Erlöse der Papiersammlung
- die mobile Schadstoffsammlung an Standplätzen und an ausgewählten Wertstoffhöfen,
- die Sammlung von Weihnachtsbäumen am Grundstück,
- die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten

sowie

- die Aufwendungen für den Betrieb der durch den Abfallzweckverband vorgehaltenen Wertstoffhöfe und Grünschnittannahmeplätze,
- die Aufwendungen für die Sanierung und Nachsorge von Altdeponien im Erzgebirgskreis

Die **Leerungsgebühr für Restabfall** wird je Leerung nach Abfallbehältervolumen erhoben:

80 Liter- Restabfallgefäß	4,20 EUR je Leerung
120 Liter-Restabfallgefäß	6,31 EUR je Leerung
240 Liter-Restabfallgefäß	12,61 EUR je Leerung
1.100 Liter-Restabfallgefäß	57,82 EUR je Leerung

Für die zusätzliche Entsorgung bei Bedarf können zugelassene 70 Liter-Restabfallsäcke genutzt werden, die Gebühr beträgt 3,70 € je Stück.

Je Person und Jahr wird weiterhin ein Mindestentleerungsvolumen von 160 Liter Restabfall veranlagt, dies entspricht 8,40 EUR je Person und Jahr.

Die Biotonne wird im gesamten Erzgebirgskreis auch 2024 nach Bedarf, das heißt, sofern keine ordnungsgemäße eigene Verwertung der biogenen Abfälle erfolgen kann, angeboten. Diese Behälter können von Dezember-März 14-täglich und von April-November wöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden.

Die **Gebühren je Leerung einer Biotonne** betragen ab 2024:

80 Liter- Bioabfallgefäß	2,52 EUR je Leerung
120 Liter-Bioabfallgefäß	3,77 EUR je Leerung

Die Sammlung von Papier und Pappe erfolgt weiterhin über die haushaltnahe Papiertonne. Für die Leerung der Papiertonnen werden bei Haushalten keine Gebühren erhoben.

Gewerbliche Einrichtungen können die Papiersammlung im 4-wöchentlichen Turnus in haushaltüblichen Mengen mitbenutzen (Wahlrecht). Hierfür wird wie bisher eine behälterbezogene monatliche Gebühr von

bis 240 Liter- Papierbehälter	2,30 EUR je Monat
1.100 Liter-Papierbehälter	10,50 EUR je Monat

erhoben.

Für sogenannte vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Verpackungsgesetz, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen usw. gelten gesonderte Regelungen, zu denen der Abfallzweckverband informiert und berät.

Auch zukünftig kann nach Bestellung der **Sperrabfall** am Grundstück abgeholt werden, für diese Leistung wird eine Gebühr von 18,00 EUR pro **Bestellkarte** erhoben. Die Bestellkarten für die gebührenpflichtige Abholung finden Sie im Abfallkalender. Außerdem sind diese bei allen Wertstoffhöfen im Erzgebirgskreis, den Verkaufsstellen für Restabfallsäcke, den Dienststellen des ZAS sowie Online auf der Homepage des ZAS erhältlich. Bitte beachten Sie, dass die Abholung des Sperrabfalls gegen Vorkasse oder Erteilung eines SEPA-Mandates (Lastschriftinzug) erfolgt.

An den 16 Wertstoffhöfen im Erzgebirgskreis kann ebenfalls weiterhin Sperrabfall abgegeben werden, die Gebühr bemisst sich nach Volumen, je angefangenem ½ Kubikmeter sind wie bisher 2,00 EUR zu entrichten.

Grünabfälle werden an den Wertstoffhöfen und Grünschnittannahmeplätzen entgegengenommen. Es wird eine verursacherbezogene Gebühr entsprechend dem angelieferten Volumen erhoben. Diese beträgt wie bisher:

Anlieferung in Säcken	Sack bis 120 Liter-Füllvolumen	1,00 EUR
lose Anlieferung	angefangene 0,5 m <sup>3</sup>	4,00 EUR

An Wertstoffhöfen können neben den bereits benannten Grünabfällen und Sperrabfällen auch folgende Abfälle überlassen werden:

gebührenfrei

- Wertstoffe (gebrauchsfähige Bekleidung/Textilien, Metalle, Papier/Pappe)
- Elektroaltgeräte
- Geräte-Altballerrien

gebührenpflichtig

- haushaltübliche Mengen Bauschutt/Baustellenabfälle (z. B. Ziegelbruch, Gipskartonplatten, Mineralwolle, Waschbecken aus Keramik usw.)
- Altreifen
- Altholz Kategorie I-III
- Altholz Kategorie IV an ausgewählten Standorten
- haushaltübliche Mengen gefährlicher Abfälle (z. B. Asbest, Dachpappe, Kohlenteer) an ausgewählten Standorten.

**Schadstoffe** aus Haushalten, wie Farben, Lacke, Öle usw. können in Kleinmengen 2mal jährlich im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung sowie an ausgewählten Wertstoffhöfen 1mal monatlich abgegeben werden. Die Annahmemenge ist auf 25 kg begrenzt. Die Termine finden Sie ebenfalls im Abfallkalender.

Die ab 01.01.2024 gültige Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung werden auf der Homepage des ZAS sowie im Online-Amtsblatt des Erzgebirgskreises (Nr. 47/2023) veröffentlicht. In gedruckter Form werden diese Satzungen als Broschüre ab Ende Dezember bei allen Wertstoffhöfen im Erzgebirgskreis sowie den Dienststellen des ZAS erhältlich sein.

Die Gebührenbescheide für die Abrechnung der Abfallgebühren 2023 und die Vorausveranlagung der Abfallgebühren 2024 werden Anfang Februar 2024 an die Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigte versandt.

Für alle Anfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Dienststellen des Abfallzweckverbandes in Stollberg, Schlachthofstraße 12 und in Marienberg, Herzog-Heinrich-Straße 6, zur Verfügung.

Die Abfallberaterinnen erreichen sie telefonisch unter Tel. 03735 608 53 13 oder unter 037296 66 254. Die Durchwahlen der Gebührensachbearbeiter entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender oder der Homepage des ZAS.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Stollberg, 18.12.2023